

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. V „UNTERFÜRBERGER STRASSE“

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB / BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
J 38	<p><u>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg:</u></p> <p>Der archäologischen Außenstelle Mittelfranken des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege liegen derzeit keine Erkenntnisse oder Hinweise auf vor- und frühgeschichtliche Denkmäler oder Funde im Bereich der vorgelegten Planung vor.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentaltertümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdverfärbungen usw.) unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.</p> <p>Um möglichen Konfliktfällen vorzubeugen, sollten alle unmittelbar an der Ausführung von Erdarbeiten Beteiligten über diese Auflagen und die Meldepflicht in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die Anmerkung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege war teilweise als Hinweis bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten, wurde jedoch noch präzisiert. Es wird nun als textlicher Hinweis folgender Wortlaut verwendet:</p> <p><i>„Gemäß § 8 Bay. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentaltertümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdverfärbungen, usw.) unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, zu melden und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen. Des Weiteren sollte vor Beginn der Aushubarbeiten das Landesamt verständigt werden.“</i></p> <p>Vor der Ausführung werden alle an den Erdarbeiten beteiligten Firmen über die Auflagen und Meldepflicht in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege wird somit berücksichtigt.</p>